

§ 12

(1) Vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt sind einen Werktag im Monat zur Erledigung der Hausarbeiten freizustellen (Hausarbeitstag), wenn

- a) der Ehemann berufstätig oder arbeitsunfähig ist und mit im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist,
- c) Kinder zum eigenen Haushalt gehören oder
- d) Jugendliche unter 16 Jahren zum Haushalt gehören, die sich in der Ausbildung befinden oder voll berufstätig sind.

(2) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Der Kalendertag wird zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb vereinbart.

(3) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist. Hat die werktätige Frau den Hausarbeitstag im laufenden Monat bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(4) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages ist nicht zulässig.

§ 13

Jugendliche sind zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht im erforderlichen Umfange von der Arbeit freizustellen. Die Freistellung hat für einen vollen Arbeitstag zu erfolgen, wenn die Berufsschulzeit einschließlich der Fahr- und Wegezeiten 6 Stunden erreicht. Für die Zeit der Freistellung wird das Lehrlingsentgelt bzw. der Durchschnittsverdienst gezahlt.

§ 14

(1) Lehrlinge, die in Lehrlingswohnheimen wohnen oder die anderweitig am Arbeitsort untergebracht sind, erhalten insgesamt fünfmal im Jahr zum Wochenende oder zu den Feiertagen bzw. zum Jahresurlaub freie Tage zur Heimfahrt.

(2) Bei einer Reisezeit von 7 bis 15 Stunden für Hin- und Rückfahrt ist 1 freier Tag, bei einer Reisezeit von mehr als 15 Stunden sind 2 freie Tage zu gewähren.

(3) Die Fahrkosten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung ersetzt.

II. Der Erholungsurlaub

§ 15

Als Urlaubstage im Rahmen des gesetzlich festgelegten Erholungsurlaubs gelten alle Werktage unabhängig von der Dauer der täglichen Arbeitszeit und von der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage. Abweichungen hiervon können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

§ 16

(1) Als besondere Arbeiterschwermisse und Arbeitsbelastungen, für die arbeitsbedingter Zusatzurlaub gewährt wird, gelten die Tätigkeiten, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Der arbeitsbedingte Zusatzurlaub ist entsprechend dem Grad der Arbeiterschwermisse oder der Arbeitsbelastungen bzw. nach dem Grad der Verantwortung gestaffelt festzulegen.

(2) Wird die Tätigkeit, für die ein Anspruch auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub gesteht, nicht über das ganze Jahr ausgeübt, so ist der Zusatzurlaub anteilmäßig für die Zeit zu gewähren, während der der Werk tätige unter diesen Bedingungen gearbeitet hat.

§ 17

(1) Jugendliche, die nach Beendigung des Schulbesuches innerhalb von 2 Wochen erstmals zu arbeiten beginnen, erhalten bereits für das betreffende Jahr den vollen Jahresurlaub.

(2) Jugendliche, die später zu arbeiten bzw. mit einer Berufsausbildung beginnen, erhalten für den Rest des Jahres Anteilurlaub.

§ 18

(1) Der Betriebsleiter darf den Urlaubsplan nur ändern bzw. die Unterbrechung des Erholungsurlaubs nur anordnen, wenn zwingende betriebliche Gründe und die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorliegen.

(2) Bei angeordneter Unterbrechung ist der Erholungsurlaub des Werk tätigen bis zu 2 Werktagen zu verlängern. Die Dauer der Urlaubsverlängerung legt der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung fest.

(3) Unvermeidbare Unkosten, die dem Werk tätigen durch die Unterbrechung oder Änderung entstehen, sind dem Werk tätigen vom Betrieb zu erstatten.

§ 19

(1) Der Ausspruch einer fristgemäßen Kündigung durch den Betriebsleiter während des Urlaubs ist nicht zulässig.

(2) Wird ein Werk tätiger fristlos entlassen bzw. fristlos abberufen, so ist ihm der aus diesem Arbeitsrechtsverhältnis zustehende Anteilurlaub vom Nachfolgebetrieb zu gewähren. Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der Werk tätige innerhalb des Kalenderjahres kein anderes Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen ist.

(3) Bei Gewährung des Anteilurlaubs durch den Nachfolgebetrieb wird die Urlaubsvergütung zwischen den Betrieben nicht verrechnet.

(4) Bei Ausscheiden des Werk tätigen aus dem Betrieb ist der bereits gewährte Erholungsurlaub und der noch zustehende Anteilurlaub in das Arbeitsbuch einzutragen.

§ 20

Die Urlaubs Vergütung ist auf Antrag vor Antritt des Erholungsurlaubs zu zahlen.

§ 21

Die Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld ist nur zulässig, wenn

- a) die Gewährung des Erholungsurlaubs infolge Invalidität nicht mehr möglich ist;
- b) bei Übertragung des Erholungsurlaubs auf das folgende Jahr der Werk tätige den Erholungsurlaub bis zum 31. März dieses Jahres infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne, Freistellung von der Arbeit oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes nicht antreten konnte;
- c) bei befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder infolge Arbeits-